

Grundsätzlich ist zu raten:

- Treffen Sie sofort alle Maßnahmen, um den Schaden so klein wie möglich zu halten.
- Dokumentieren Sie den Schaden möglichst genau mit Hilfe von Fotos und lassen Sie uns diese bitte zukommen
- Heben Sie beschädigte Gegenstände auf
- Melden Sie den Schaden schnellstmöglich Ihrem Versicherungsberater (Wichtig: wer, wann, wo, was, ..)

Andere Personen sind verletzt?

- Leisten Sie sofort erste Hilfe und rufen sie die Rettung 144
- Verständigen Sie bei Vergiftungen die Vergiftungszentrale 014064343
- Nehmen Sie, wenn Sie selbst verletzt sind, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch

Autounfall mit Fremdbeteiligung

- Europäischen Unfallbericht ausfüllen
- Daten aller verletzten Personen -Schilderung und Skizze des Schadenherganges erstellen -Bei Schaden im Ausland oder Personenschaden: Polizei verständigen

Schäden am eigenen Auto

- Bei Schäden durch Vandalismus, ein unbekanntes Fahrzeug, Einbruch: bitte den Schaden sofort der Polizei 133 melden
- Schäden durch Brand, Explosion: Polizei 133 und Feuerwehr 122 verständigen
- Kollision mit Tieren: verständigen Sie die Polizei 133
- Ihre Werkstatt darf mit der Reparatur des Fahrzeuges erst beginnen, wenn diese die Freigabe zu Reparatur von der Versicherung erhalten hat

Sachschäden (auch Diebstahl oder Raub)

- Warten Sie bitte auf das OK durch uns, bevor Sie mit der Reparatur des Schadens beginnen (außer Vorkehrungen zur Minderung des Schadens)
- Brand, Explosion speziell: bitte Polizei und Feuerwehr verständigen
- Diebstahl, Raub speziell: Achten Sie darauf, dass Sie keine Spuren vernichten Verständigen Sie die Polizei und verlangen Sie eine Anzeigenbestätigung
- Sturm, Hagel speziell: Versuchen Sie, die vom Sturm verursachte Gebäudeöffnung zu schließen
- Wasserschaden speziell: Sperren Sie den Hauptwasserhahn in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus ab

Wichtige Fristen (!)

Verjährungsfrist für Ansprüche gegenüber dem Versicherer zum Schaden: 3 Jahre

Bei einer sogenannten „qualifizierten“ Ablehnung verkürzt sich die Verjährungsfrist auf 1 Jahr

Unfallversicherung – Geltendmachung Invaliditätsanspruch: dieser muss meist innerhalb von 15 Monaten ab Unfalltag ärztlich bestätigt beim Versicherer geltend gemacht werden

Gesetzliche Bestimmung für die Fälligkeit der Versicherungsleistung: § 11 VersVG